



HESSISCHER LANDTAG

30. 11. 2017

Beschlussempfehlung und Zweiter Bericht des Innenausschusses

**zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes
Drucksache 19/5439 zu Drucksache 19/5273**

hierzu:

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 19/5450**

A. Beschlussempfehlung

Der Innenausschuss empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, DIE LINKE und FDP, den Gesetzentwurf in dritter Lesung unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucks. 19/5450 - und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung - anzunehmen.

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf war dem Innenausschuss in der 120. Plenarsitzung am 22. November 2017 zur Vorbereitung der dritten Lesung überwiesen worden.
2. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 30. November 2017 beraten und die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung an das Plenum ausgesprochen.

Zuvor war der Änderungsantrag Drucks. 19/5450 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen worden.

Wiesbaden, 30. November 2017

Berichterstatter:
Alexander Bauer

Stellv. Ausschussvorsitzender:
Dieter Franz

Anlage

**Gesetz
zur Änderung des Landtagswahlgesetzes**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Landtagswahlgesetzes**

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

"§ 7
Wahlkreise und Wahlbezirke

(1) Für die Landtagswahl wird das Land Hessen in 55 Wahlkreise eingeteilt; bei der Wahlkreiseinteilung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise so weit wie möglich entsprechen; beträgt die Abweichung mehr als 25 Prozent, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.
2. Die Wahlkreise sollen im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein.
3. Die Wahlkreise sollen nach Möglichkeit jeweils ein zusammenhängendes Gebiet bilden sowie die Grenzen der Landkreise und der Gemeinden berücksichtigen.

Für die Bevölkerungszahlen sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellten Zahlen der Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz im Land Hessen haben, maßgeblich; § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

(3) Werden durch eine Änderung von Gemeindegrenzen auch Wahlkreisgrenzen berührt, so ändern sich die Grenzen der betroffenen Wahlkreise entsprechend. Wird eine neue Gemeinde aus Gemeinden oder Gebietsteilen von Gemeinden verschiedener Wahlkreise gebildet, gehört diese zu dem Wahlkreis mit der geringeren Bevölkerungszahl; die Grenzen der betroffenen Wahlkreise ändern sich entsprechend. Gebietsänderungen, die nach Ablauf des 44. Monats nach Beginn der Wahlperiode eintreten, wirken sich auf die Wahlkreiseinteilung erst in der nächsten Wahlperiode aus. Die für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, die von Grenzänderungen betroffenen Wahlkreise und ihre Einteilung bekannt zu machen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landtags ernennt nach Beginn der Wahlperiode eine Wahlkreiskommission. Sie besteht aus der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter als Vorsitzender oder Vorsitzenden, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Statistischen Landesamtes, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und fünf Abgeordneten des Hessischen Landtags. Die Wahlkreiskommission hat die Aufgabe, über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet zu berichten und unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Abs. 1 Satz 1 darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung sie im Hinblick darauf für erforderlich hält. Sie kann in ihrem Bericht auch aus anderen Gründen Änderungsvorschläge machen. Der Bericht der Wahlkreiskommission ist dem für das Landtagswahlrecht zuständigen Ministerium innerhalb von 30 Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu erstatten; dieses leitet den Bericht unverzüglich dem Hessischen Landtag zu und veröffentlicht ihn im Internet. Auf Ersuchen des für das Landtagswahlrecht zuständigen Ministeriums hat die Wahlkreiskommission einen ergänzenden Bericht zu erstatten.

(5) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt."

2. Die Anlage zu § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift der Anlage wird die Angabe "Abs. 1" durch "Abs. 2" ersetzt.
- b) In der Beschreibung des Wahlkreises 2 - Kassel Land II - wird das Wort "Nieste" gestrichen.

- c) In der Beschreibung des Wahlkreises 5 - Waldeck-Frankenberg I - wird das Wort "Lichtenfels" gestrichen.
- d) In der Beschreibung des Wahlkreises 6 - Waldeck-Frankenberg II - wird nach der Angabe "Hatzfeld (Eder)" das Wort "Lichtenfels" eingefügt.
- e) In der Beschreibung des Wahlkreises 9 - Eschwege-Witzenhausen - werden nach dem Wort "sowie" die Wörter "die Gemeinde Nieste des Landkreises Kassel und" eingefügt.
- f) In der Beschreibung des Wahlkreises 10 - Rotenburg - wird nach dem Wort "Cornberg" das Wort "Ludwigsau" eingefügt.
- g) Die Beschreibung des Wahlkreises 11 - Hersfeld - wird wie folgt gefasst:
"Wahlkreis 11 - Hersfeld -
umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg:
Bad Hersfeld
Breitenbach a. Herzberg
Friedewald
Hauneck
Haunetal
Heringen (Werra)
Hohenroda
Kirchheim
Neuenstein
Niederaula
Philippsthal (Werra)
Schenklengsfeld
sowie die Gemeinde Eiterfeld des Landkreises Fulda"
- h) In der Beschreibung des Wahlkreises 14 - Fulda I - wird das Wort "Eiterfeld" gestrichen.
- i) In der Beschreibung des Wahlkreises 18 - Gießen I - wird das Wort "Fernwald" gestrichen.
- j) Die Beschreibung des Wahlkreises 19 - Gießen II - wird wie folgt gefasst:
"Wahlkreis 19 - Gießen II -
umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen:
Allendorf (Lumda)
Buseck
Fernwald
Grünberg
Hungen
Langgöns
Lich
Linden
Pohlheim
Rabenau
Reiskirchen"
- k) Die Beschreibung des Wahlkreises 20 - Vogelsberg - wird wie folgt gefasst:
"Wahlkreis 20 - Vogelsberg -
umfasst den Vogelsbergkreis sowie die Stadt Laubach des Landkreises Gießen"
- l) In der Beschreibung des Wahlkreises 28 - Rheingau-Taunus I - wird nach dem Wort "Geisenheim" das Wort "Heidenrod" eingefügt.
- m) In der Beschreibung des Wahlkreises 29 - Rheingau-Taunus II - wird das Wort "Heidenrod" gestrichen.
- n) In der Beschreibung des Wahlkreises 40 - Main-Kinzig I - wird das Wort "Niederdorfelden" gestrichen.

- o) Der Beschreibung des Wahlkreises 41 - Main-Kinzig II - wird nach dem Wort "Main-tal" das Wort "Niederdorfelden" angefügt.
- p) In der Beschreibung des Wahlkreises 54 - Bergstraße I - wird das Wort "Groß-Rohrheim" gestrichen.
- q) In der Beschreibung des Wahlkreises 55 - Bergstraße II - wird nach dem Wort "Gras-ellenbach" das Wort "Groß-Rohrheim" eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; § 7 Abs. 4 Landtagswahlgesetz findet erstmals nach der Wahl zum 20. Hessischen Landtag Anwendung."